

A1NEU14 Satzungsänderung

Antragsteller*in: Valentin Bruch
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge
Status: Modifiziert

Antragstext

1 Vorschlag für die geänderte Satzung:

2 §1 Name, Sitz und Eingliederung

3 1. Die Organisation heißt Grüne Jugend StädteRegion Aachen. Die Abkürzung
4 lautet GJAC.

5 1. Der Sitz der GJAC ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes Aachen von
6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

7 1. Die GJAC ist als selbstständige Vereinigung die politische
8 Jugendorganisation der Mutterpartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
9 Aachen. Als solche verfolgt die GJAC Ziele, die denen von BÜNDNIS 90/DIE
10 GRÜNEN Kreisverband Aachen ähneln, vertritt allerdings unabhängig ihre
11 Meinung.

12 1. Die GJAC organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-,
13 Finanz- und Personalautonomie, darf jedoch dem Grundkonsens der
14 Mutterpartei nicht widersprechen.

15 1. Die GJAC ist eine anerkannte Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW (GJ NRW)
16 und dort Teil des Bezirksverbands Mittelrhein.

17 §2 Grundsätze

18 1. Die GJAC bekennt sich zu den Grundsätzen der Ökologie, der Menschenrechte,
19 des Antifaschismus, des Tierschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, der
20 Basisdemokratie und der zivilen Konfliktlösung. Soziale Gerechtigkeit
21 bedeutet insbesondere fairen und gleichberechtigten Zugang zu fundierter
22 Bildung und Ausbildung. Die GJAC tritt für die gleichberechtigte Teilhabe
23 aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, für
24 Toleranz und Solidarität zwischen Menschen mit unterschiedlichen
25 Religionen, ethnischen und kulturellen Herkünften, Handicaps, sowie
26 sexueller Orientierungen ein.

27 1. Die GJAC ist offen für eine konstruktive Kooperation und Zusammenarbeit
28 mit anderen Organisationen, Gruppen und Bewegungen.

29 1. Die GJAC bekennt sich zum Gleichberechtigungsstatut der GJ NRW.

30 §3 Aufgaben

31 Die GJAC stellt sich folgende Aufgaben:

- 32 1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und
33 Informationsarbeit.
- 34 1. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen
35 außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 36 1. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen
37 Jugendorganisationen
- 38 1. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJAC innerhalb der Jugend, der
39 Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den
40 geltenden Beschlüssen.
- 41 1. Zu allen Themen, zu denen die GJAC keine eigenen Beschlüsse verabschiedet
42 hat, gilt automatisch die Beschlusslage der GJ NRW.

43 §4 Mitgliedschaft

- 44 1. Mitglied der GJAC kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14.
45 Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die sich zu
46 den Zielen und Grundsätzen der GJAC bekennt.
- 47 1. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen
48 Organisation außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
49 zählen, ist ausgeschlossen.
- 50 1. Der Beitritt erfolgt durch einseitige Beitrittserklärung gegenüber einem
51 Vorstandsmitglied.
- 52 1. 1. 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen,
53 Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung
teilzunehmen,
54 sowie alle Ämter der GJAC zu bekleiden Ausnahmen können sich
55 dadurch ergeben, dass die Ausübung mancher Ämter
56 Volljährigkeit voraussetzt. Mitglieder des Vorstands sind
57 aufgefordert, so schnell wie möglich Mitglied der GRÜNEN
58 JUGEND NRW zu werden, wenn sie das nicht bereits sind.
- 59 1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch
60 Ausschluss oder Tod oder Austritt.
- 61 1. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- 62 1. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 63 1. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung
64 mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei grober
65 Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

66 §5 Gliederung und Aufbau

67 1. Die Grüne Jugend StädteRegion Aachen setzt sich aus den Einzelmitgliedern
68 und Ortsgruppen der Grünen Jugend in der StädteRegion Aachen zusammen.

69 1. Organe der GJAC sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

70 §6 Mitgliederversammlung (MV)

71 1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der GJAC. Sie setzt sich
72 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens zweimal
73 im Kalenderjahr statt. Die erste MV eines Jahres muss hierbei im ersten
74 Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand per E-Mail unter Angabe des
75 Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen
76 einberufen. Mindestens 3 Mitglieder können ebenfalls eine
77 Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 5
78 Tagen widerspricht. 5 Mitglieder können eine Mitgliederversammlung
79 einberufen, auch wenn der Vorstand widerspricht. Es kann maximal eine
80 Mitgliederversammlung pro Tag stattfinden.

81 1. Die MV

82 1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische
83 Arbeit der GJAC,

84 2. nimmt Berichte entgegen,

85 3. beschließt über eingebrachte Anträge,

86 4. wählt den Vorstand und entlastet ihn,

87 5. wählt andere Ämter,

88 6. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen mit einer
89 Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,

90 7. berät und beschließt den Haushalt und

91 8. nimmt den Kassenbericht entgegen.

92 1. Anträge können jederzeit in Textform eingereicht werden, satzungsändernde
93 Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim
94 Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge sind bis zur Behandlung der
95 Textstelle des Antrags möglich.

96 1. Beschlüsse der MV sind in Textform niederzulegen.

97 1. Alle Entscheidungen der MV können durch zwei Drittel der Mitglieder, die
98 zugleich Mitglieder der GJ NRW sind, mit einem Veto verhindert werden.

99 1. 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das
100 Protokoll einer Mitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden
101 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

- 102 2. Die Amtszeit aller Ämter endet auf der ersten MV des folgenden
 103 Jahres oder durch vorzeitigen Rücktritt.

104 §7 Vorstand

- 105 1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen
 106 der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er repräsentiert die GJAC nach
 107 außen.

- 108 1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der
 109 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und
 110 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.

- 111 1. Die beiden Sprecher*innen vertreten die GJAC nach außen und vor der Partei
 112 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- 113 1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich quotiert aus zwei
 114 Sprecher*innen, eine*r Schatzmeister*in und einer*m politischen
 115 Geschäftsführer*in (PolGf) zusammen.

- 116 1. 1. 1. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum
 117 geschäftsführenden Vorstand quotiert bis zu 4 Beisitzer*innen
 118 wählen.

- 119 1. Betreffend inhaltlicher Belange sind alle Vorstandsmitglieder
 120 gleichberechtigt. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner
 121 Mitglieder.

- 122 1. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und
 123 organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten
 124 Finanzbericht vorlegen.

- 125 1. 1. 1. 1. Die*der amtierende Schatzmeister*in ist allein
 126 verantwortlich für die Finanzen und Bücher der GJAC
 und
 127 vertritt sie rechtlich verbindlich gegenüber
 128 Bankinstituten und der Stadt/ StädteRegion und
 129 StädteRegion Aachen. Darüber hinaus genießt er*sie
 sowie
 130 die*der PolGf im Rahmen der Satzung Vollmacht
 über alle
 131 der GJAC gehörenden Bankkonten. Die*der
Schatzmeister*in
 132 muss daher volljährig sein.

- 133 1. Wenn die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds 3 aufeinander folgende Jahre
 134 überschreitet, muss diese Person einmal für die ganze GJAC vegan kochen.

- 135 1. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
 136 Erhält kein*e Kandidat*in eine absolute Mehrheit, ist die Wahl bis zu zwei
 137 mal zu wiederholen. Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist der
 138 dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei Kandidat*innen mit den

139 meisten Stimmen im zweiten Wahlgang durchzuführen. In der Stichwahl ist
140 gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

141 1. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der
142 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und
143 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.

144 1. 1. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl eines Mitglieds
145 des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung
146 eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des
147 gesamten Vorstandes.

148 Für zurückgetretene Beisitzer*innen können auf der nächsten MV
149 ebenfalls Nachfolger*innen bis zur nächsten Wahl des gesamten
150 Vorstandes gewählt werden.

151 1. Im Fall eines Rücktritts der*des Schatzmeister*in übernimmt der*die PolGf
152 oder, sofern diese*r nicht volljährig ist, wenn möglich ein volljähriges
153 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder andernfalls ein anderes
154 volljähriges Vorstandsmitglied, kommissarisch bis zur nächsten MV
155 deren*dessen Aufgaben. Eine MV muss dann innerhalb von acht Wochen
156 einberufen werden.

157 1. 1. Wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
158 zurücktreten oder nach einem Rücktritt keines der verbleibenden
159 Vorstandsmitglieder volljährig ist, muss innerhalb von zwei Wochen
160 eine MV einberufen werden.

161 §8 Finanzen

162 1. Die MV wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen.

163 1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr in Textform
164 einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten
165 Jahresabschlussbericht in Textform für das Vorjahr vor. Beide müssen zu
166 Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

167 1. Das Amt der Rechnungsprüfer*innen darf nicht durch Vorstandspersonen
168 bekleidet werden. Die Rechnungsprüfer*innen führen mindestens einmal im
169 Geschäftsjahr eine Rechnungsprüfung durch; hierfür müssen beide
170 Rechnungsprüfer*innen anwesend sein. Darüber hinaus haben die
171 Rechnungsprüfer*innen auch das Recht, jederzeit unangekündigt
172 Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

173 1. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der MV in Textform und stellen den
174 Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

175 §9 Delegierte

176 Die GJAC entsendet in der Regel folgende von der MV gewählte Delegierte:

- 177 1. ein kooptiertes und ein stellvertretendes kooptiertes Mitglied des
 178 Ortsverband-Vorstands (OV) der Mutterpartei;
- 179 1. 1. ein kooptiertes und ein stellvertretendes kooptiertes Mitglied des
 180 Kreisverband-Vorstands (KV) der Mutterpartei;
- 181 1. zwei Vertreter*innen im Ring politischer Jugend (RPJ) Stadt Aachen;
- 182 2. 1. zwei Vertreter*innen im RPJ Städteregion Aachen.

183 §10 Allgemeine Bestimmungen

- 184 1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines
 185 Mitgliedes müssen diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen zum
 186 geschäftsführenden Vorstand und Wahlen mit mehreren Kandidaten sind immer
 187 geheim durchzuführen.
- 188 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 189 1. Die Sitzungen aller Organe der GJAC sind öffentlich, sofern nicht die
 190 Mehrheit der Anwesenden oder eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 191 die Nichtöffentlichkeit, d.h. den Ausschluss aller Nichtmitgliedern für
 192 die weitere Sitzungsdauer, beschließt. Bei Vorstandssitzungen kann der
 193 Vorstand einstimmig die Nichtöffentlichkeit beschließen.

194 §11 Auflösung

- 195 1. Die Auflösung der Grünen Jugend StädteRegion Aachen kann nur durch eine
 196 eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden
 197 Mitglieder beschlossen werden.
- 198 1. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an die
 199 GRÜNE JUGEND NRW.

200 Schlussbestimmung

201 Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

202 Beschlossen durch die MV vom 25.10.2019.

Begründung

Diese Version ist nicht endgültig, sondern als Grundlage für Änderungsanträge gemeint! Bitte stellt Änderungsanträge bis Freitag, 11.10.2019.

Neu hinzugefügter und geänderter Text ist markiert. Leider kann ich gelöschten Text nicht passend darstellen, daher sind entsprechende Stellen auch nicht markiert.

Zum besseren Überblick wird die Satzungsänderung in einer Übersicht auf anderem Weg zugänglich gemacht (Email, Whatsapp ... hoffentlich).